



# RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle  
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und  
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7  
1010 Wien  
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)  
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0055-19-9  
=RSS-E 57/19

## Empfehlung der Schlichtungskommission vom 5.9.2019

Vorsitzender	Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	KR Mag. Kurt Stättner Dr. Wolfgang Reisinger
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelberger

Antragsteller	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer
vertreten durch	-----	

### Spruch

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung des Rechtsschutzfalles *(anonymisiert)* aus der Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* zu empfehlen, wird abgewiesen.

### Begründung

Die Antragstellerin hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Privat-Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* abgeschlossen. In diese Versicherung eingeschlossen ist auch der Baustein „Schadenersatz im Liegenschafts-Rechtsschutz im Selbstnutzungsbereich“. Laut Polizze bezieht sich der Versicherungsschutz „ausschließlich auf zu eigenen Wohnzwecken dienende Objekte im Privatbereich.“

Die Antragstellerin begehrt Rechtsschutzdeckung für folgenden Rechtsschutzfall:

Die Antragstellerin ist Alleineigentümerin der Liegenschaft *(anonymisiert)*. Auf dieser Liegenschaft befindet sich nach dem vorgelegten Lichtbild ein Vierkanthof, in dem sich eine Wohneinheit befindet, die von der Antragstellerin genutzt wird, sowie (mit anderer Adresse) die *(anonymisiert)* Ges.m.b.H. einen Malerbetrieb führt.

Im Zuge von Abbrucharbeiten an einem Gebäudeteil, in dem sich die (anonymisiert) Ges.m.b.H. befindet, wurde der Gebäudeteil, in dem sich die Wohnung der Antragstellerin befindet, beschädigt. Sie begehrt vom Bauunternehmer Schadenersatz iHv € 2.740,68.

Die antragsgegnerische Versicherung lehnte die Deckung für die Geltendmachung des Schadenersatzes aus dem Baustein Liegenschaft-Rechtsschutz mit Schreiben vom 18.6.2019 mit folgender Begründung ab:

*„Aufgrund der übermittelten Information, gehen wir davon aus, dass der Schaden bei Arbeiten an einem nicht ausschließlich privat genutzten (Wohn-)Gebäude unserer Versicherungsnehmerin entstanden ist. Der Schaden ist offenbar der Firma (anonymisiert) entstanden (nach Information des Maklers).“*

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 15.7.2019. Das betroffene Objekt diene ausschließlich der privaten Nutzung.

Die Antragsgegnerin nahm zum Schlichtungsantrag mit Schreiben vom 18.7.2019 (auszugsweise) wie folgt Stellung:

*„Der Versicherungsumfang im Privatbereich umfasst den Schadenersatz im Liegenschaft-Rechtsschutz im Selbstnutzungsbereich.*

*Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf zu eigenen Wohnzwecken dienende Objekte im Privatbereich. (...)*

*Im Liegenschafts-Rechtsschutz umfasst der Versicherungsschutz die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, die aus der Beschädigung des versicherten Objektes entstehen (vgl. Artikel 25.3.).*

*In Frau (anonymisiert) Versicherungsvertrag sind ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken dienende Objekte im Privatbereich versichert.*

*Bei sowohl privater als auch betrieblicher Nutzung des Gebäudes ist nicht weiter beachtlich, wo der Schaden tatsächlich eingetreten ist.*

*Da das betroffene Gebäude an der Adresse (anonymisiert) nicht nur Frau (anonymisiert) Wohnzwecken, sondern auch den Betriebszwecken der (anonymisiert) GmbH dient, kann für diesen Fall kein Versicherungsschutz bestehen.“*

Rechtlich folgt:

Der Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag, der formfrei geschlossen werden kann. (vgl E des OGH vom 21.4.2004, 7 Ob 315/03d; RS0117649; RSS-0019-12=RSS-E 1/13).

Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach Vertragsauslegungsgrundsätzen auszulegen. Die Auslegung hat sich daher am Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers zu orientieren. Es ist der einem objektiven Betrachter erkennbare Zweck einer Bestimmung zu berücksichtigen (vgl RS0008901; so auch RSS-0048-15-9=RSS-E 38/15).

Wendet man diese Kriterien auf den der Empfehlung zugrunde liegenden Sachverhalt an, dann ist im Ergebnis der Antragsgegnerin zuzustimmen, dass als „Objekt“ iSd Polizze das

Gebäude in seiner Gesamtheit gesehen werden muss, selbst wenn es eine bauliche Trennung zwischen privat genutzten und betrieblich genutzten Gebäudeteilen geben sollte.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

**Für die Schlichtungskommission:**

**Dr. Hellwagner eh.**

**Wien, am 5. September 2019**